Öffentliche Bekanntmachung

einer Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am Donnerstag den 03.03.2016 um 17:00 Uhr im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Sitzungssaal 2

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
- 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 28.01.2016
- 3. Einwohnerfragestunde
- 4. Kreisstraßen Tätigkeitsbericht 2015
- 5. Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde, VO/2016/790 Betreibervertrag für den Recyclinghof Altenholz
- 6. Projekt "energetische Quartiersanierung Neuwerk Süd" VO/2014/190-004
- 7. Sachstand Klimaschutz VO/2016/794
- 8. Verschiedenes



Kreis Rendsburg-EckernfördeDer Landrat

Rendsburg, 18.02.2016

1/0/0040/700

| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: Status: Datum: | VO/2016/790 öffentlich 11.02.2016 | | | |
|---|------------------------------------|---|--|--|--|
| Federführend: | Ansprechpartner/in: | Wittl, Michael | | | |
| FD 2.2 Umwelt | Bearbeiter/in: | Petersen, Tanja | | | |
| Mitwirkend: | öffentliche Besc | hlussvorlage | | | |
| FD 5.1 Gebäudemanagement | onominono Boson | oneithiche beschlassvorlage | | | |
| Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde, Betreibervertrag für den Recyclinghof Altenholz | | | | | |
| | | | | | |
| Beratungsfolge: | | | | | |
| Beratungsfolge: Status Gremium | | Zuständigkeit | | | |

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt, dem zwischen der AWR und Schrebers Er.de gGmbH beabsichtigten Vertrag über den Betrieb des Recyclinghofes Altenholz gemäß § 8 Absatz 3 des Entsorgungsvertrags vom 4.6.1992 zuzustimmen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Der Recyclinghof in Altenholz ist mit einem Einzugsgebiet von rd. 12 % der Haushalte des Kreises Rendsburg-Eckernförde der AWR-Recyclinghof mit den meisten Kundenbesuchen und den meisten Einnahmen. Zur Verbesserung der Annahmesituation wurde bereits seit längerer Zeit die Vergrößerung des Recyclinghofes Altenholz angestrebt. Diese Vergrößerung konnte nun durch eine Verlagerung des Recyclinghofes auf dem Betriebsgelände der oar Altenholz/Schrebers Erde erreicht werden.

Im Zuge der Verhandlungen mit Schrebers Erde wurde um eine Vertragslaufzeit von 10 Jahren ab Baufertigstellung gebeten. Die AWR hält diese Laufzeit vor dem Hintergrund der getätigten Investitionen für angemessen und beabsichtigt den Betreibervertrag mit einer Laufzeit vom 01.03.2016 bis 31.12.2025 abzuschließen.

Nach § 8 Absatz 3 des Entsorgungsvertrages zwischen der AWR und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde hat die AWR bei Verträgen, die die Laufzeit des Entsorgungsvertrages überschreiten, die vorherige Zustimmung des Kreises einzuholen.

Die AWR bittet um Zustimmung zur beabsichtigten Vertragslaufzeit von 10 Jahren für den Betrieb des Recyclinghofes Altenholz vom 01.03.2016 bis 31.12.2025.

Der Entwurf des Betreibervertrages mit Schrebers Erde ist als Anlage beigefügt. Die zum Betreibervertrag zugehörige Anlage 2 (Lagepläne) wird nach Vorliegen der durch Schrebers Erde noch anzugebenden Pläne ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n:

Entwurf Betreibervertrag Recyclinghof Altenholz

Seite 1 von 19

Vertrag über den Betrieb des Recyclinghofes Altenholz

zwischen der

Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH Borgstedtfelde 15 24794 Borgstedt

-nachfolgend "AWR" genannt-

und der

Schrebers Er.de gGmbH Kubitzberg 8 24161 Altenholz

-nachfolgend "Schrebers Er.de" genannt-

wird folgendes vereinbart:

Präambel

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde wird auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) und des Landesabfallwirtschaftsgesetzes vom 18.01.1999 (GVOBl. 1999 S. 26) – mit allen bis dato ergangenen Änderungen - die Abfallentsorgung durch die Abfallwirtschaftssatzung des Kreis Rendsburg-Eckernförde, der dazugehörigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abfallentsorgung Kreis sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AWR für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen in der jeweiligen Fassung geregelt.

Die AWR ist vom Kreis Rendsburg-Eckernförde als Träger der Abfallentsorgung mit der Einsammlung und Beförderung von Abfällen betraut worden. Sie kann damit Dritte beauftragen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die AWR beauftragt Schrebers Er.de mit der Errichtung und dem Betrieb eines Recyclinghofes (RH) auf dem Betriebsgelände der Schrebers Er.de gGmbH in Altenholz-Dehnhöft (Anlage 2).
- (2) Die AWR bestimmt den Leistungsumfang an Infrastruktur und Betrieb eines RH unter Berücksichtigung der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit. Es gilt die Benutzungsordnung für Recyclinghöfe (Anlage 1).

§ 2 Leistungsdurchführung und Pflichten des Betreibers

- (1) Schrebers Er.de ist für die technische Durchführung der Annahme und Sortierung von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung aus Anliefermengen von Haushaltungen und Kleingewerbe/Handel oder sonstige Einrichtungen gemäß der jeweils geltenden Abfallentsorgungssatzung des Kreises zuständig.
- (2) Schrebers Er.de wird alle Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Annahme, Sortierung und Disposition der Abfälle schaffen. Sie stellt dafür geschultes Personal (Ver-

Seite 2 von 19

- und Entsorger o. ä. Qualifikationen) sowie geeignete Werbemittelflächen zur Verfügung.
- (3) Schrebers Er.de verpflichtet sich, die übertragene Aufgabe umweltfreundlich durchzuführen und die Belastung der Umwelt durch Staub und Lärm auf das unumgängliche Maß zu beschränken und die Beschaffung der Geräte an diesem Grundsatz auszurichten.
- (4) Schrebers Er.de wird die RH-Anlage nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesodere nach der BlmSch-Genehmigung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Az.: LLUR 734-580.40-71/58-005(02) vom 21.10.2015 sowie den Bestimmungen des Abfallrechtes (u.a. KrW-/AbfG) und sonstigen für den Betrieb eines RH relevanten gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung betreiben. Schrebers Er.de verpflichtet sich auch, evtl. Veränderungen des Positivkataloges, entweder veranlasst durch die Genehmigungsbehörde bzw. durch die AWR, zu beachten.
- (5) Schrebers Er.de ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln beachtet werden. Diese Verpflichtung ist Bestandteil dieses Vertrages. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht auftragsgemäß erfüllt. Schadensersatzansprüche der AWR wegen sich daraus ergebender Folgen werden vorbehalten.
- (6) Schrebers Er.de ist verpflichtet, das auf dem Recyclinghof eingesetzte Personal mit Warnschutzkleidung in orange nach EN ISO 20471:2013-09 auszustatten. Die Schutzkleidung ist mit einem Namensschild versehen. Der AWR wird gestattet, mittels Klettband, an dieser Schutzkleidung einen Hinweis (bis zu einer Größe von 300 x 200 mm) auf die Trägerschaft des RH anzubringen (z. B. auf dem Rücken ein Schild mit dem Text "Wir arbeiten für die AWR"). Die Kosten für die Warnschutzkleidung trägt der Betreiber.
- (7) Schrebers Er.de verpflichtet sich, die Ausstattung und Organisation des Recyclinghofes (RH) in Abstimmung mit der AWR so zu gestalten, dass sie in der Lage ist, den jeweiligen Anforderungen an die Zahl und Art der Anliefermengen und das Befördern der Abfallarten in qualitativer und quantitativer Hinsicht gerecht zu werden. Schrebers Er.de verpflichtet sich, die von der AWR für alle RH festgesetzten Öffnungszeiten (Anlage 3) einzuhalten und den RH in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu halten und seine Recyclinghofmitarbeiter auf den sorgfältigen Umgang mit AWR-Containern bzw. Pressen hinzuweisen. Dies gilt auch für in AWR-Besitz befindliche Fremdcontainer.
- (8) Soweit sich während der Vertragslaufzeit durch die Umsetzung des jeweiligen Abfallwirtschaftsprogramms und der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde durch die AWR Änderungen hinsichtlich der Leistungsarten und des Leistungsumfanges ergeben, hat Schrebers Er.de sich auf Verlangen von AWR und nach deren Vorgaben den Erfordernissen schnellstmöglich anzupassen. Das Gleiche gilt bei Änderungen der Standards für die Ausstattung und den Betrieb von Recyclinghöfen sowie für Änderungen der Infrastruktur. Bei wesentlicher Veränderung der Ausstattung oder des Einsatzes von Personal sind die vereinbarten Entgelte anzupassen.
- (9) Schrebers Er.de verpflichtet sich, ein Betriebstagebuch (Anlage 6) zu führen, in dem alle wichtigen Vorkommnisse entsprechend den Vorgaben des Genehmigungsbescheides vermerkt werden. Die Eintragungen darin sind täglich von dem Betriebsführer der Schrebers Er.de oder einer von ihr der AWR namentlich zu benennenden Aufsichtsperson auf dem RH zu unterzeichnen.
- (10) Schrebers Er.de verpflichtet sich, die örtliche Abfallberatung nach Maßgabe des Abs. 10 auf dem RH durchzuführen. Fragen der Anlieferer, z.B. zur Sortierung, Kosten, andere Entsorgungswege und -anlagen sowie deren Kosten, Satzungsregelungen usw. sind umfassend durch geschultes Personal zu beantworten.

Seite 3 von 19

(11) Schrebers Er.de verpflichtet sich, regelmäßig ihr RH-Personal zu schulen. Um einen kreisweiten einheitlichen Wissens- und Handlungsstand zu erhalten, wird die AWR mit Beteiligung aller RH-Betreiber zentrale Schulungen organisieren. Die Durchführung der Schulungen erfolgt nach den Vorgaben der AWR. Die Schulungskosten trägt der Betreiber.

- (12) Schrebers Er.de verpflichtet sich, Verkaufsstelle der AWR im Kreis Rendsburg-Eckernförde für
 - Restabfallsäcke,
 - Bioabfallsäcke
 - ➤ Bioabfalltüten (13 l)
 - Restabfall-Banderolen
 - Bioabfall-Banderolen

zu sein. Ebenso ist der RH Verteilstelle für die kostenlose Nachlieferung der DSD-Säcke (gelb). Schrebers Er.de erklärt sich bereit, weitere Systeme auf Verlangen von AWR zu vertreiben.

- (13) Schrebers Er.de erhebt für die AWR Anlieferentgelte nach einer Entgeltordnung die AWR in Abstimmung mit dem Kreis erlässt. Alle Anlieferungen werden über das elektronische Kassensystem erfasst. Schrebers Er.de erstellt monatlich bis zum 15. des Monats für den vergangenen Monat anhand der Kassenbelege eine Gutschrift.
- (14) Die Annahme von Trinkgeldern im üblichen Umfang ist gestattet. Dieses darf jedoch keine negativen Einflüsse auf die gem. Absatz 13 zu erhebenden Entgelte haben.
- (15) Karitativen Verbänden und Vereinen ist in Absprache mit AWR ein geeigneter Platz für die Annahme von Abfällen zur Verwertung zu gewähren.
- (16) Schrebers Er.de ist verpflichtet, den Recyclinghof so zu gestalten, dass er als eine Einrichtung der AWR zu erkennen ist. Dafür stellt die AWR entsprechende Schilder und weiteres Gestaltungs- und Werbematerial zur Verfügung. Schrebers Er.de ist verpflichtet, diese Schilder und Materialien nach Vorgabe der AWR einzusetzen. Eigene Firmenschilder der Schrebers Er.de dürfen auf dem RH-Gelände nur nach Absprache mit der AWR angebracht werden. Die Bürocontainer sind nach der CD-Linie der AWR zu gestalten. Veränderungen der Gestaltung des Recyclinghofes dürfen nur in Abstimmung mit der AWR vorgenommen werden.

§ 3 Schadstoffsammlung

- (1) Die Schadstoffsammelstelle wird mit eigenem Personal betrieben.
- (2) Schrebers Er.de stellt dafür zwei Mitarbeiter.
- (3) Schrebers Er.de stellt eine jährliche Fortbildung der Mitarbeiter nach TRGS 520, TRGS 519 und TRGS 521 sicher.
- (4) Die Recyclinghofmitarbeiter betreiben die Schadstoffsammelstelle nach Vorgaben der AWR. Dies betrifft
 - a. Ausfüllen der Papiere
 - b. sachgerechtes Verpacken der Abfälle
 - c. Einhaltung des Annahmekataloges.
- (5) Schrebers Er.de ist für die Bereitstellung von Sorptionsmitteln verantwortlich.
- (6) Der Schlüssel für den Schadstoffcontainer ist von den verantwortlichen Mitarbeitern diebstahlsicher aufzubewahren (siehe dazu auch die Haftungsregelungen in § 10).

Seite 4 von 19

§ 4 Pflichten der AWR

- (1) Die AWR zahlt Schrebers Er.de ein Entgelt nach § 5.
- (2) Die AWR verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages für diesen Standort keinen anderen Betreiber, in welcher Rechtsform auch immer, mit den Aufgaben nach § 1 zu beauftragen.
- (3) Die AWR verpflichtet sich, alle gem. des Positivkataloges angenommenen Stoffe (Anlage 4) zu entsorgen. Die AWR bestimmt die anzufahrende Entsorgungsanlage. Schrebers Er.de kann der AWR eigene Entsorgungswege anbieten. AWR behält bis zur Übergabe an einen Entsorger das Eigentum über die angenommenen Abfallarten. Abfälle, die dem Positivkatalog nicht entsprechen, gehen nicht in das Eigentum der AWR über.
- (4) Die AWR verpflichtet sich, Öffentlichkeitsarbeit für den RH-Standort zu machen. Dabei arbeitet sie eng mit Schrebers Er.de zusammen. Die AWR ermöglicht Schrebers Er.de sich in den von der AWR herausgegebenen Werbemitteln angemessen darzustellen. Gleichzeitig räumt Schrebers Er.de der AWR das Recht ein, sich auf dem Gelände des Recyclinghofes darzustellen und hierfür entsprechende Infotafeln o. ä. aufzustellen.
- (5) Die AWR garantiert keine Mengen und sagt kein Einzugsgebiet für den unter § 1 Abs. 1 genannten RH-Standort zu.

§ 5 Vergütung

- (1) Schrebers Er.de erhält eine Vergütung gemäß Anlage 5 für sämtliche im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen. Diese sind der AWR monatlich bis zum 15. des Folgemonats in Rechnung zu stellen. AWR wird die Rechnung unter Anrechnung der Gutschrift binnen 14 Tagen begleichen.
- (2) Die steuerrelevante Nutzungsdauer wird bei der Pachtberechnung mit angesetzt.
- (3) Erfolgt durch die AWR eine Kündigung des Vertrages vor dem Ende der steuerlichen Nutzungsdauer, werden Schrebers Er.de die Restbuchwerte von der AWR vergütet.

§ 6 Entgeltanpassung

- (1) Eine Anpassung der Personalkosten gemäß Anlage 5 aufgrund der Preisgleitklausel erfolgt jeweils zum 1. Januar anhand der Durchschnittswerte, erstmals zum 01.01.2017.
- (2) Das neue Entgelt ergibt sich aus der Multiplikation der alten Entgelte mit dem Faktor "P" gemäß Anlage 5.

$$P = \underline{L}$$
 L_0

P = Anpassungsfaktor

- L₀ = Durchschnittswert des Stundenlohns des Vorjahres entsprechend der Eckvergütungsgruppe 5 (Fahrer/Lader) des Bundes-Entgeltrahmentarifvertrages, abgeschlossen zwischen dem Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V. (BDE) und der "ver.di" Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- L = Folgewert des Durchschnittswertes des Stundenlohns des laufenden Jahres
- (3) Die Vertragsparteien können Preisanpassungen nur verlangen, wenn sie dies jeweils zum 1. Dezember eines jeden Jahres dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt haben. Die entsprechenden Nachweise der Veränderungen sind beizufügen.

Seite 5 von 19

(4) Ändern sich die wirtschaftlichen oder technischen sowie die rechtlichen und genehmigungsrechtlichen Verhältnisse, auf denen Preise und Bedingungen dieses Vertrages beruhen, im Laufe eines Jahres wesentlich, so kann der benachteiligte Vertragspartner eine Anpassung des Entgeltes an die veränderten Verhältnisse verlangen. Als wesentlich gilt eine Veränderung nur, wenn sie zu einer Änderung des Entgeltes von mehr als 6 % führt. Als wesentlich gilt eine Veränderung auch dann, wenn der Faktor "P" sich um mehr als 6 % verändert. Die Veränderung des Entgelts wird wirksam mit dem Monat, der dem schriftlichen Anpassungsverlangen folgt.

§ 7 Subunternehmer

- (1) Schrebers Er.de kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben kurzfristig Subunternehmen bedienen. Seine vertraglichen Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Soweit Schrebers Er.de durch Subunternehmen Leistungen erbringen lässt, gelten die entsprechenden Leistungsverpflichtungen für diese gleichermaßen.
- (3) Über ein Subunternehmerverhältnis von bis zu einer Woche ist die AWR zu unterrichten. Ein Subunternehmerverhältnis über eine Woche hinaus bedarf der Zustimmung der AWR.
- (4) In allen Fällen der Drittbeauftragung hält Schrebers Er.de die AWR von jeglichen evtl. Schadenersatzansprüchen in Höhe der gesetzlichen Bestimmungen bzw. der in § 10 benannten Grenzen frei.

§ 8 Ersatzbeauftragung

Falls Schrebers Er.de ihren vertraglichen Verpflichtungen aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht nachkommt, ist AWR berechtigt, nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung unter Setzen einer angemessenen Frist die Handlung auf Kosten von Schrebers Er.de vornehmen zu lassen.

§ 9 Auskunft

Beauftragte der AWR haben jederzeit das Recht, sich davon zu überzeugen, dass die Abfälle vertragsgemäß angenommen, in den richtigen Containern und Behältnissen zwischengelagert und sachgerecht abtransportiert werden. Ihnen sind alle Auskünfte (z. B. Einsicht in das Betriebstagebuch und in die Buchführung) im Zusammenhang mit dem Betrieb des RH unverzüglich zu erteilen.

§ 10 Haftung

- (1) Hinsichtlich der Haftung kommen die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.
- (2) Schrebers Er.de übernimmt die Durchführung der beauftragten Tätigkeit auf eigene Gefahr. Schrebers Er.de haftet gegenüber der AWR und Dritten für jeden Schaden der in Verbindung mit einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages steht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Dazu gehören auch alle umweltrelevanten Haftungsregelungen.
- (3) Schrebers Er.de haftet gegenüber der AWR außerdem für alle Schäden die durch Kunden entstehen. Alle Sachschäden, die durch Einbruch und Vandalismus am Eigentum der AWR bzw. an in AWR-Besitz befindlichem Fremdeigentum (z.B. angemietete Container; Materialdiebstahl) entstehen, gehen ebenfalls zu Lasten des Betreibers".
- (4) Für diese Fälle wird Schrebers Er.de Haftpflichtversicherungen mit folgenden Versicherungssummen abschließen:

Seite 6 von 19

Haftungsentschädigung für Personenschäden 2 Mio € Haftungsentschädigung für Sachschäden 1 Mio €

Die Versicherungen sind der AWR nachzuweisen und für die Dauer des Vertrages aufrecht zu erhalten.

§ 11 Rechtsnachfolge

- (1) Die AWR ist über gesellschaftsrechtliche Veränderungen bei Schrebers Er.de zu unterrichten.
- (2) Sind die Betreiber mehrerer RH gesellschafsrechtlich miteinander verbunden oder werden sie von einem Gesellschafter beherrscht, gelten sie als ein Betreiber.
- (3) Überträgt Schrebers Er.de ihr Unternehmen oder bringt es in eine andere Gesellschaftsform ein, so bedarf die Fortsetzung des Betriebes des RH der Zustimmung der AWR, die berechtigt ist, den Betrieb des RH einem anderen Betreiber zu übertragen.

Als Übertragung des Unternehmens gilt auch eine Veränderung in den Beteiligungen der Gesellschafter, die zu einer Konzentration von mehr als 25 % der Beteiligung eines Gesellschafters führt. Die Umwandlung eines Unternehmens in eine andere Rechtsform ohne Inhaberwechsel stellt keine Veräußerung des Unternehmens dar.

Schrebers Er.de ist verpflichtet, alle Übertragungen ohne Rücksicht auf die Höhe der Beteiligung unverzüglich der AWR anzuzeigen.

§ 12 Kündigung des Vertrages

Die fristlose Kündigung ist grundsätzlich möglich durch

- (1) die AWR,
 - a) wenn Schrebers Er.de nach zweimaliger schriftlicher Mahnung seitens der AWR nicht die notwendigen Maßnahmen ergreift, damit die öffentliche Sammlung von Siedlungsabfällen über RH in dem vertragsgemäß vorgesehenen Umfang durchgeführt wird oder die grobe Verletzung der Verpflichtung länger als 14 Tage anhält. Zwischen den Mahnungen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen,
 - b) wenn beim Gericht ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen Schrebers Er.de beantragt ist oder Insolvenz vorliegt,
 - c) wenn die Geschäftsgrundlage für diesen Vertrag weggefallen ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Kreis Rendsburg-Eckernförde beschließt, dass die Abfallsammlung nicht mehr über Recyclinghöfe ausgeführt werden soll.
- (2) Schrebers Er.de,
 - a) wenn die AWR ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen, zwischen denen mindestens eine Woche liegen muss, nicht erfüllt,
 - b) wenn beim Gericht ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die AWR beantragt ist oder Insolvenz vorliegt,
 - c) wenn die Gemeinnützigkeit von Schrebers Er.de. durch den Inhalt dieses Vertrages gefährdet ist.

Seite 7 von 19

§ 13 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 01.03.2016 in Kraft. Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Kreis-Rendsburg-Eckernförde, wird die Vertragsdauer bis zum 31.12.2025 vereinbart. Wird der Vertrag nicht spätestens 12 Monate vor Ablauf von einer der beiden Seiten gekündigt, so verlängert er sich jeweils um 1 Jahr.

§ 14 Änderungen, Schriftform

- (1) Ändern sich die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, so verpflichten sich die Vertragspartner notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen.
- (2) Änderungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der schriftlichen Form.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit es sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende, rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

§ 16 Anlagen

Die dem Vertrag beigefügten Anlagen 1 – 7 sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 17 Schiedsklausel, Erfüllungsort

- (1) Die AWR und Schrebers Er.de verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten eine gütliche Einigung anzustreben.
- (2) Sollte dies nicht gelingen, so kann jede der Vertragsparteien den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Kiel bitten, schriftlich einen Schiedsrichter zu benennen.
- (3) Nach Benennung des Schiedsrichters sind beide Seiten verpflichtet, diesem binnen 14 Tagen nach Eingang des Benennungsschreibens ihren jeweiligen Standpunkt schriftlich darzulegen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels der Absendung der Stellungnahme an den Schiedsrichter. Bei Versäumung der Frist gilt die Position der jeweiligen Gegenseite als zugestanden.
- (4) Der Schiedsrichter hat zwischen diesen beiden Vorschlägen zu entscheiden. Er ist nicht berechtigt, einen eigenen Lösungsvorschlag zu unterbreiten.
- (5) Stirbt der vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Kiel benannte Schiedsrichter oder kann er seine Aufgabe nicht erfüllen, so kann jede der Vertragsparteien die Benennung eines weiteren Schiedsrichters verlangen.

Seite 8 von 19

(6) Die Kosten des Schiedsverfahrens trägt jede der Vertragsparteien zur Hälfte, eigene Kosten trägt jede Vertragspartei selbst.

§ 18 Schlussbestimmungen

Durch vorliegenden Vertrag wird der am 17./29.01.2003 zwischen Schrebers Er.de und der AWR geschlossene Betreibervertrag mit allen nachträglich getroffenen Änderungen vollständig ersetzt.

| Borgstedt, den | | Altenholz, den |
|--|-------------|------------------------------------|
| Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH | | Schrebers Er.de gGmbH |
| Hohenschurz-Schmidt | ppa. Brandt | rechtsverbindliche Unterschrift/en |

Anlagen:

- 1. Benutzungsordnung
- 2 a. Übersichtsplan (wird nach Abschluss der Bauarbeiten ergänzt)
- 2 b Lageplan (wird nach Abschluss der Bauarbeiten ergänzt)
- 3. Öffnungszeiten
- 4. Positivkatalog
- 5. Vergütung
- 6. Musterblatt Betriebstagebuch / Listen Behälterwechslungen
- 7. Annahme von Elektrogeräten

Seite 9 von 19

Anlage 1:

Benutzungsordnung für den Recyclinghof Altenholz (Stand 01.03.2016)

Dieser Recyclinghof wird im Auftrag der **Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH** betrieben.

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, bitten wir Sie, sich an nachstehende Verhaltensregeln zu halten. Bitte bedenken Sie, dass durch falsches Befüllen von Sammeleinrichtungen unnötige Kosten entstehen, von denen auch Sie über die Entgeltordnung betroffen werden können. Auch die Verwertung und/oder umweltschonende Entsorgung wird durch falsches Verhalten gefährdet.

- 1. Bitte melden Sie sich unaufgefordert bei der Annahmestelle, und folgen Sie den Anweisungen des Personals.
- 2. Die Wertstoffe und sperrigen Güter sind sortiert nach Anweisung durch das Personal nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse und Container zu füllen.
- 3. Das Entladen und Sortieren erfolgt durch die Anlieferer. Sollten dabei Verunreinigungen entstehen, beseitigen Sie diese bitte mit den bereitgehaltenen Besen und Schaufeln. Nachfolgende Kunden und das RH-Personal danken es Ihnen.
- 4. Mit dem Einfüllen in die bereitgestellten Behälter geht das Material in das Eigentum der AWR über.
- 5. Zu entrichtende Entgelte ergeben sich aus der aktuellen Entgeltordnung (s. Aushang)
- 6. Restmüll, asbesthaltige Abfälle (z. B. Eternit) sowie besonders überwachungsbedürftiges Altholz können auf dem Recyclinghof nicht angenommen werden. Über die Abfälle, die auf dem Recyclinghof angenommen werden dürfen, gibt Ihnen das Personal Auskunft.
- 7. Schadstoffe werden ausschließlich an den Tagen der Sammlung (siehe Aushang) direkt am Schadstoffmobil angenommen.
- 8. Grundsätzlich ist die Mitnahme von Gegenständen vom Recyclinghof verboten. Lediglich mit Einverständnis des RH-Personals ist das Mitnehmen von einzelnen Gegenständen gestattet.
- Nach dem Abladen der Wertstoffe und Abfälle verlassen Sie bitte aus Sicherheitsgründen umgehend den Hof. Unnötiger Aufenthalt auf dem Recyclinghof ist nicht gestattet.
- 10. Auf dem gesamten Gelände des Recyclinghofes gilt die StVO. Es darf nur Schritttempo gefahren werden.
- 11. Die Maschinen werden nur vom Personal bedient. Der Aufenthalt im Gefahrenbereich von arbeitenden Maschinen und Geräten ist verboten.
- 12. Das Rauchen ist auf dem Recyclinghof verboten.
- 13. Das Betreten und Benutzen des Recyclinghofes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Recyclinghofbetreiber und seine Mitarbeiter haften für Sach- und Vermögensschäden nur im Falle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverstoßes.
- 14. Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Kinder unter 12 Jahren sich nicht unbeaufsichtigt auf dem Recyclinghof aufhalten
- 15. Bei vorsätzlichem oder wiederholtem Verstoß gegen die Benutzungsordnung wird ein Hausverbot erteilt.

Ihre AWR

Seite 10 von 19

Anlage 2

Übersichtsplan und Lageplan werden nach Beendigung der Umbauarbeiten aktualisiert.



Anlage 3

Öffnungszeiten

Montag - Freitag 09.00 - 17.00 Uhr Samstag 09.00 - 13.00 Uhr

Am 24. und 31. Dezember ist geschlossen.

Schadstoffannahme:

Montag - Freitag 09:30 - 17.00 Uhr Samstag 09:00 - 13.00 Uhr

Seite 12 von 19

Anlage 4

Positivkatalog (Stand 01.03.2016)

| Lfd. Nr. | AVV | Bezeichnung | |
|----------|---------|---|--|
| 1 | 150107 | Verpackungen aus Glas | |
| 2 | 160103 | Altreifen | |
| 3 | 170107 | Beton | |
| 4 | 170107 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen | |
| 5 | 170201 | Holz | |
| 6 | 170202 | Flachglas | |
| 7 | 170203 | Kunststoff | |
| 8 | 170204* | Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten, oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: z. B. Fenster, Bahnschwellen, kyanisierte und imprägnierte Hölzer aus dem Außenbereich) | |
| 9 | 170303* | Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe) | |
| 10 | 170603* | anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält | |
| 11 | 170605* | asbesthaltige Baustoffe | |
| 12 | 170802 | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen | |
| 13 | 200101 | Papier und Pappe | |
| 14 | 200102 | Glas | |
| 15 | 200110 | Bekleidung | |
| 16 | 200111 | Textilien | |
| 17 | 200121* | hier nur Leuchtstoffröhren | |
| 18 | 200123* | gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten | |
| 19 | 200128 | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen | |
| 20 | 200135* | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen | |
| 21 | 200136 | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen | |
| 22 | 200138 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt | |
| 23 | 200139 | Kunststoffe (hier Eimer und Kanister) | |
| 24 | 200201 | kompostierbare Abfälle | |
| 25 | 200307 | Sperrmüll | |
| 26 | 200140 | Metalle | |

Problemstoffe aus Haushaltungen und Kleingewerbebetrieben

| Lfd. Nr. | AVV | Bezeichnung | |
|----------|-----------|---|--|
| 1 | 13 02 05* | nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis | |
| 2 | 15 01 10* | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | |
| 3 | 15 02 02* | Aufsaug und Filtermaterial (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | |
| 4 | 16 01 13* | Bremsflüssigkeiten | |
| 5 | 16 01 14* | Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten | |
| 6 | 16 01 15 | Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 0114 fallen | |
| 7 | 16 02 10* | gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen | |
| 8 | 16 02 15* | aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile | |
| 9 | 16 05 04* | gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (z. B. Halonlöscher) | |
| 10 | 16 05 05 | Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen, Pulverlöscher kg | |

.....

| 11 | 16 05 07* | gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen | |
|----|-----------|--|--|
| | | bestehen oder solche enthalten | |
| 12 | 16 05 08* | gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen beste- | |
| | | hen oder solche enthalten | |
| 13 | 16 06 01* | Bleibatterien | |
| 14 | 16 06 02* | NiCd-Batterien | |
| 15 | 16 06 03* | Quecksilber enthaltende Batterien | |
| 16 | 16 06 04 | Alkalibatterien (außer 16 06 03) | |
| 17 | 20 01 13* | Lösemittel | |
| 18 | 20 01 14* | Säuren | |
| 19 | 20 01 15* | Laugen | |
| 20 | 21 01 17* | Photochemikalien | |
| 21 | 22 01 19* | Pestizide | |
| 22 | 20 01 21* | hier nur: andere quecksilberhaltige Abfälle | |
| 23 | 20 01 25 | Speiseöle und -fette | |
| 24 | 20 01 27* | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze | |
| 25 | 20 01 29* | Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten | |
| 26 | 20 01 30 | Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen | |
| 27 | 20 01 31* | zytotoxische u. zytostatische Arzneimittel | |

(*) gefährliche Abfälle

Seite 14 von 19

Anlage 5:

Vergütung für den RH Altenholz (Stand 01.03.2016)

Gemäß § 4 Satz 1 erhält der Betreiber eine **Vergütung für den Betrieb des Recyclinghofes**. Diese ergibt sich wie folgt:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung | Kosten | | |
|----------|---|----------------|--|--|
| 1 | Pachtzins für Grundstück (4.000 m²) einschließlich Infrastruktur sowie Betriebskosten | 45.380 €/Jahr | | |
| 2 | Personalkosten | 99.500 €/Jahr | | |
| 4 | Jahreskosten gesamt | 144.880 €/Jahr | | |
| 5 | Monatskosten | 12.073,33€ | | |

Für den Umschlag von Sperrmüll, Altholz und Bauschutt werden 6 €/Mg vergütet.

Die vorstehenden Kosten verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die monatlichen Kosten werden der AWR von Schrebers Er.de in Rechnung gestellt.

Der Mitarbeiter von Schrebers Er.de wird während der Öffnungszeiten des Recyclinghofes ausschließlich Tätigkeiten für die AWR wahrnehmen.

Anlage 6

Betriebstagebuch RH Altenholz (Stand 01.03.2016)

| Datum: | Anzahl Personal: |
|---|------------------|
| Verantwortliche Person (MA 1): | MA 2: |
| Öffnungszeiten | |
| Besondere Vorkommnisse: | |
| Tätigkeiten Recyclinghof Annahme von Wertstoffen und Abfällen Abholung Container siehe Wechselliste Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten | |

Unterschrift verantwortliche Person

Seite 16 von 19

Anlage 6 - Anhang 1

Liste 1 - Containerwechselungen Fa. Ehrich Für: Sperrmüll, Al-All-Holz, Altmetall, Bauschutt, Gips, Pflanzenabfall, PPK, Wandfarben

| Recyclinghof_ | |
|---------------|--|
| Monat | |

| lfd.Nr | Datum | Abfallart | m³ | Lkw-KZ | Container-Nr. |
|--------|-------|-----------|----|--------|---------------|
| 1 | | | | | |
| 2 | | | | | |
| 3 | | | | | |
| 4 | | | | | |
| 5 | | | | | |
| 6 | | | | | |
| 7 | | | | | |
| 8 | | | | | |
| 9 | | | | | |
| 10 | | | | | |
| 11 | | | |) | |
| 12 | | | | | |
| 13 | | | | | |
| 14 | | | | | |
| 15 | | | | | |
| 16 | | | | | |
| 17 | | | | | |
| 18 | | | | | |
| 19 | | | | | |
| 20 | | | | | |
| 21 | | | | | |
| 22 | | | | | |
| 23 | | | | | |
| 24 | | | | | |
| 25 | | | | | |

Seite 17 von 19

Anlage 6 - Anhang 2

Liste 2 - Containerwechselungen Fa. Ehrich Für: AIV-Holz, E-Schrott, Kunststofffenster, Asbest, Glaswolle, Teerpappe

| Recyclinghof_ | |
|---------------|--|
| Monat | |

| lfd.Nr | Datum | Abfallart | m³ | Lkw-KZ | Container Nr. |
|--------|-------|-----------|----|----------|---------------|
| 1 | | | | | |
| 2 | | | | | |
| 3 | | | | | |
| 4 | | | | | |
| 5 | | | | | |
| 6 | | | | | |
| 7 | | | | | |
| 8 | | | | | |
| 9 | | | | | |
| 10 | | | | | |
| 11 | | | |) | |
| 12 | | | | | |
| 13 | | | | | |
| 14 | | | | | |
| 15 | | | | | |
| 16 | | | | | |
| 17 | | | | | |
| 18 | | | | | |
| 19 | | | | | |
| 20 | | | | | |
| 21 | | | | | |
| 22 | | | | | |
| 23 | | | | | |
| 24 | | | | | |
| 25 | | | | | |

Seite 18 von 19

Anlage 7

Annahme von Elektrogeräten

Die auf den Recyclinghöfen ankommenden Elektrogeräte werden gemäß den Vorgaben des Elektrogesetzes (Gesetz zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten) gesammelt.

Es gibt sechs Kategorien:

- Gruppe 1: Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
- Gruppe 2: Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren
- Gruppe 3: Bildschirme, Monitore und TV-Geräte
- Gruppe 4: Lampen
- Gruppe 5: Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente
- Gruppe 6: Photovoltaikmodule

Zu der Gruppe 1 gehören auch Nachtspeicheröfen. Diese werden nur auf dem Recyclinghof Borgstedt angenommen.

Die Gruppe 6 wird nur auf den Recyclinghöfen Altenholz, Eckernförde, Osterrönfeld und Rendsburg-West angenommen.

Die Sammelgruppe 4 umfasst Gasentladungslampen wie sonstige Lampen, etwa LED-Lampen.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Lampen und Leuchten. In Sammelgruppe 4 sind Lampen, d. h. Einrichtungen zur Erzeugung von Licht, vorzuhalten. Leuchten, d. h. die Gestelle für Lampen ohne die Lampen selbst, sind in Sammelgruppe 5 zu sammeln. Eine Ausnahme besteht hier bei Leuchten, die Lampen enthalten, die nicht ohne dauerhafte Zerstörung der Einheit entfernt werden können, Hier bleibt die Lampe in der Leuchte. Das trifft vor allem auf LED-Leuchten zu. Diese sind der Sammelgruppe 5 zuzuordnen.

Bei der Annahme der Gruppe 4 (Leuchtstoffröhren) ist von den Mitarbeitern darauf zu achten, dass es nicht zu Bruch kommt. Leuchtstoffröhren über 1,50 m Länge müssen extra verpackt werden. Die Firma Lightcycle stellt dafür Verpackungen zur Verfügung.

Für die Annahme von Elektrogeräten der Gruppe 5 gelten folgende Regeln: Bei Kunden, die Elektrogeräte der Sammelgruppe 5 (E-Schrott-Container für Elektrokleingeräte) abgeben, haben die Mitarbeiter-/innen bei der Annahme folgende Hinweise zu geben:

- Bei Elektrogeräten, die einen herausnehmbaren Akku haben, hat der Kunde diesen herauszunehmen. Der Akku wird von den Mitarbeiter-/innen in einen Kunststoffbeutel verpackt und wie unter Punkt 2 beschrieben, entsorgt.
- Elektrogeräte dieser Sammelgruppe, die einen nicht herausnehmbaren Akku haben (z. B. elektrische Zahnbürsten, Handstaubsauger, Spielzeug), sind in die dafür vorgesehene Gitterbox zu legen.

Es ist darauf zu achten, dass die Gitterbox bei Niederschlag und außerhalb der Betriebszeiten immer verschlossen ist und der Big Bag so zugelegt ist, dass keine Feuchtigkeit eindringen kann. Es ist mehrmals täglich zu kontrollieren, ob es in dem Container oder in der Gitterbox zu Fehlwürfen kam. Diese sind dann richtig zu sortieren.

AWR stellt die Kunststoffbeutel und die Big Bags zur Verfügung.

Annahme von Hochenergie- und Trockenbatterien

Die auf den Recyclinghöfen ankommenden Hochenergie- und Trockenbatterien sind folgendermaßen zu entsorgen:

Hochenergiebatterien dürfen nur verpackt in Kunststoffbeutel oder mit abgeklebten Batterie-Polen in die dafür vorgesehenen Behälter gelegt werden. Die Kunden dürfen diese Batterien nicht selber in die Behälter legen.

Es gelten folgende Regeln:

- Hochenergiebatterien unter 500 g pro Stück dürfen auch in die grünen Sammelbehältnisse. Es ist darauf zu achten, dass nicht mehr als 10 % des Inhaltes Hochenergiebatterien sind. Dabei ist zu bedenken, dass Knopfzellen auch Lithium-Ionen-Akkus sein können.
- Hochenergiebatterien **größer/gleich 500 g** sind ausschließlich über die gelben Sammelbehälter zu entsorgen. Füllungsfreier Raum ist mit Vermiculit aufzufüllen.
- Defekte oder beschädigte Hochenergiebatterien unter 500 g, dürfen nur einzeln in einen gelben Behälter gelegt werden. Der füllungsfreie Raum ist mit Vermiculit aufzufüllen.
- Defekte oder beschädigte Hochenergiebatterien größer/gleich 500 g, dürfen nicht angenommen werden. Der Kunde hat sich an die Verkaufsstelle zu wenden, bei der das Gerät erworben wurde.

Bei der Annahme von Hochenergiebatterien sind die Anweisungen des GRS zu beachten (siehe Anlage).

Es ist mehrmals täglich zu kontrollieren, ob es in den Behältern zu Fehlwürfen kam. Diese sind dann richtig zu sortieren.

AWR stellt die Kunststoffbeutel und das Vermiculit zur Verfügung.



Kreis Rendsburg-EckernfördeDer Landrat

Rendsburg, 17.02.2016

| Federführer | onalentwicklung, Bauen | Vorlage-Nr: Status: Datum: Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in: | VO/2014/190-004 öffentlich 16.02.2016 Dr. Kruse, Martin Krug, Sebastian | |
|-------------|--|---|---|--|
| Mitwirkend: | | öffentliche Mitteilungsvorlage | | |
| | Projekt "energetische Quartiersanierung Neuwerk Süd" | | | |
| Beratungsfo | olge: | | | |
| Status | Gremium | | Zuständigkeit | |
| | Umwelt- und Bauaussch | านรร | Kenntnisnahme | |

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat gemeinsam mit der Stadt Rendsburg und den assoziierten Partnern, dem Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der WEG Uhrenblock, ein integriertes Quartierskonzept für das Gebiet "Neuwerk Süd" in Rendsburg in Auftrag gegeben. Das Konzept wurde durch die Büros Luu & Feller, BZE-Ökoplan und d3-Architekten in der Zeit März 2014 bis März 2015 erarbeitet. Mit dem Eingang der Zuwendungen durch die KFW und das Land Schleswig-Holstein hat die Konzeptionierung am 30.04.2015 ihren offiziellen Abschluss gefunden.

Gemäß des Beschlusses des Umwelt- und Bauausschusses des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 05.03.2015 und des Umweltausschusses der Stadt Rendsburg vom 27.05.2015 soll die energetische Quartierssanierung fortgeführt werden und mit dem Antrag zum Sanierungsmanagement in die zweite Phase geführt werden.

Die Zuwendungsbescheide für das Sanierungsmanagement von KFW und Land liegen vor. Am 18. Dezember 2015 wurde das Planungskonsortium IPP/ESN, Wortmann Energie und Energiemanufaktur Nord mit der Umsetzung des Sanierungsmanagements beauftragt.

Sanierungsmanagement

Die Vorgaben des KFW-432-Programms sehen eine intensive Beratung der Öffentlichkeit vor, um zur Selbsttätigkeit zu motivieren. Gleichzeitig soll aber in die Planung für ein Nahwärmenetz eingestiegen werden, dass zunächst und kurzfristig das Kreishaus, das BBZ und den Uhrenblock energetisch verbindet. Details zu der Aufgabenstellung befinden sich in Anlage 1.

Auftreten eines Investors

Im Rahmen der Projektentwicklung wurde deutlich gemacht, dass es kein Interesse gibt, in die Umsetzung des Projektes zu investieren. Um ein Projekt von der Größenordnung mehrerer Millionen Euro umzusetzen, braucht es daher weitere Partner. So hat sich die Firma Viessmann Eis-Energiespeicher GmbH mit den Stadtwerken Rendsburg in Verbindung gesetzt, um die Möglichkeiten eines innovativen Nahwärmenetzes mit warmen und kalten Bestandteilen und einem Eisspeicher im Quartier Neuwerk Süd zu erörtern.

Sobald eine erste Abschätzung der möglichen Wärmepreisen durch das Sanierungsmanagements vorliegt, wird die Lenkungsgruppe des Projekts entscheiden, ob die Variante der Firma Viessmann (Variante 3 des Konzepts) umgesetzt werden soll.

Zur Diskussion stehende Varianten des Konzepts:

- Variante 1: Nahwärme mit KWK/BHKW wärmegeführt
- Variante 2: Nahwärme mit Gasabsorptionswärmepumpe und kaltem Saisonalspeicher
- Variante 3: Nahwärme mit KWK/BHKW + Gasabsorptionswärmepumpe und kaltem Saisonalspeicher
- Variante 4: Nahwärme mit KWK/BHKW marktorientiert geführt und warmen Speicher

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Aufgabenstellung des Sanierungsmanagements



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule

15.02.2016

Anlage 1 zur Mitteilungsvorlage für den Umwelt- und Bauausschuss am 03.03.2016

Quartierssanierung "Neuwerk Süd" Inhalte Sanierungsmanagement

Vorbereitung technische Planung

- Überschlägige Kalkulation eines Wärmepreises für die im Konzept beschriebenen Versorgungs- und Sanierungsvarianten.
- Beratung des Lenkungsausschusses bei der Festlegung auf eine umzusetzende Variante.
- HAOI 1: Grundlagenermittlung für die Vernetzung der drei Kernliegenschaften (Kreishaus, BBZ und Uhrenblock)
- HAOI 2: Vorplanung und Kostenschätzung
- HAOI 3: Entwurfsplanung mit Bauzeitenplanung und Kostenberechnung für die umzusetzende Variante.
- Prüfung der Verfügbarkeit von Grundstücken, Gebäuden, die Ermittlung von Leerständen, die Klärung möglicher Leitungstrassen, Standorten für technische Einrichtungen.
- Vorabstimmung mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten.

Begleitende Öffentlichkeitsarbeit

- Planung und Durchführung einer Auftaktveranstaltung zur Darstellung des Sanierungskonzepts und der Versorgungsoptionen
- Planung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen zur Erläuterung und Diskussion des Sanierungskonzepts und des Fortschreitens der Umsetzung
- Kommunikationskampagne zur Motivation der Hausbesitzer zum Anschluss an das zu planende Nahwärmenetz

Energetische Beratung

- Sanierungsberatung für ca. 15 private Hausbesitzer im Quartier
- Ca. 15 Thermographieuntersuchungen für private Hausbesitzer im Quartier
- Telefonische Sanierungsberatung für private Hausbesitzer im Quartier

Kommunikation

- Regelmäßiger Austausch mindestens wöchentlicher Austausch mit dem Projektkoordinator des Auftraggebers
- Einberufung und Koordination eines Beirats
- Kommunikation mit potentiellen Investoren und Betreibern des zu planenden Nahwärmenetzes

Controlling und Berichterstattung

- Datenerfassung und Auswertung
- Berichterstattung und Abstimmung im Rahmen von Sitzungen des Lenkungsausschusses
- Entwicklung eines Controllingsystems
- Koordination der am Projekt beteiligten Parteien
- Anfertigen von halbjährlichen Zwischenberichten bzw. Abschlussbericht



Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat

Rendsburg, 16.02.2016

| Mitteilung Federführend FB 5 Region und Schule | J | Vorlage-Nr: Status: Datum: Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in: | VO/2016/794 öffentlich 16.02.2016 Dr. Kruse, Martin Krug, Sebastian | | | |
|---|---------------|---|---|--|--|--|
| Mitwirkend: | | öffentliche Mitteilungsvorlage | | | | |
| Sachstand Klimaschutz | | | | | | |
| Beratungsfolge: | | | | | | |
| Status | Gremium | | Zuständigkeit | | | |
| | Kenntnisnahme | | | | | |

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Gemäß der Absprache im Ausschuss legt die Verwaltung einen regelmäßigen kurzen Sachstandsbericht zum Thema Klimaschutz vor.

Anschlussvorhaben Klimaschutz

Mit Beschluss des Hauptausschusses vom 05.11.2015 wurde der Antrag zur Verlängerung des Klimaschutzmanagements um zwei Jahre fristgerecht beim Projektträger Jülich eingereicht. Eine erste Nachfrage hat ergeben, dass aufgrund einer Vielzahl von Anträgen der Projektträger ausgelastet ist und sich noch nicht mit unserem Antrag befassen konnte. Die Sachbearbeiterin hofft einen fließenden Übergang der Verträge zu ermöglichen.

2. Runde Klimaschutzexpeditionen

Die Rückmeldungen der Lehrer und Schüler auf die bereits in 2014 durchgeführt Klimaexpedition für fünf Schulen sprachen für ein erfolgreiches Projekt. Dabei wurde durch die Firma Geoscopia mit Satellitenbildern die fortschreitenden Auswirkungen des Klimawandels verdeutlicht, ein Workshop der Verbraucherzentrale vermittelte Ansätze für eine klimafreundliche Ernährung.

An dieses Konzept wurde in 2015 mit einer Neuauflage angeknüpft. Wieder konnten sich die 27 Schulen des Kreisgebietes um eine der fünf Klimaexpeditionen

bewerben. Zehn Schulen haben die Chance genutzt. Das Los hatte letztlich folgende Schulen ausgewählt:

| 16.11.2015 | BBZ Rd-Eck (Standort Eckernforde) |
|-------------|---|
| 17.11. 2015 | Gymnasium Kronwerk (Rendsburg) |
| 18.11. 2015 | BBZ am NOK (Standort EE-Gymnasium Osterrönfeld) |
| 19.11. 2015 | Isarnwohld-Schule (Gettorf) |
| 20.11. 2015 | Schule Hohe Geest (Hohenwestedt) |

Die Rückmeldungen der Schule und der Presse war durchweg positiv.

Kampagne "Die Energiesparexperten"

Nach dem regionalen Erfolg der Kampagne mit dem Sieg der Energieolympiade, konnten nun das Projekt so kommuniziert werden, dass es bereits erste Nachahmer gibt. Die Stadt Hürth wird die Kampagne komplett übernehmen und im März in der Stadtverwaltung einführen. Auf jedem Bild und Flyer wird auf die Entwicklung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde hingewiesen.

Auf dem 21. Deutschen Fachkongress für kommunales Energiemanagement wird am 25. und 26. April in zwei Workshops die Kampagne einem nationalen Publikum vorgestellt.

Um zu sehen welche Chancen die Kampagne auf internationalem Terrain besitzt, soll nun bis zum 31. März 2016 am "Climate Star" – Wettbewerb des KlimaBündnis teilgenommen werden.

Solange die Kampagne diese Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erhält und andere Städte und Gemeinden interessiert sind, das Projekt ganz oder in Teilen zu kopieren, sollten die Poster und Beklebungen in der Verwaltung verortet bleiben. Es ist geplant einen erneuten Tausch der Plakate vorzunehmen, um durch Abwechslung in den Bilderrahmen wieder auf die Inhalte der Kampagne hinzuweisen. Darüber hinaus wird im Frühjahr 2016 eine Evaluierung des Projekt es vorgenommen.

| Finanzielle | Auswirku | ingen: |
|-------------|----------|--------|

Anlage/n: